

Sind die Schwierigkeiten dieser Genossenschaft auch nicht gering, so sind auch ihre Vortheile für die theilhaftigen Handwerker um so größer. Man hört so oft von den Handwerkern auf die Empfehlungen, den Geschäftsbetrieb genossenschaftlich zu organisiren, die Einwendung, daß dem Handwerk vor allem Erweiterung des Absatzgebietes fehle, welches zum erheblichen Theil bereits an den Großbetrieb verloren sei — hier haben wir es mit einer Genossenschaftsart zu thun, die gerade diesem Zweck dient.

III.

Werkgenossenschaften.

Es wurde soeben als sehr nahe liegend bezeichnet, daß sich an die Magazingenossenschaften der Rohstoffvereine anschließt, das Gleiche gilt für die weitere Ausbildung zur Werkgenossenschaft, indem die Magazingenossenschaft Maschinen aufstellt und deren Benutzung den Mitgliedern miethsweise überläßt. Die Räume sind in der Regel vorhanden, ein besonders complicirter Geschäftsbetrieb ist für diesen Zweck nicht erforderlich.

Selbstverständlich aber ist auch die vollständig freie Bildung einer Werkgenossenschaft für die Handwerker möglich, die aus irgend welchem Grunde nicht in der Lage sind, die für einen rationellen Betrieb erforderlichen Maschinen zu erwerben, und denen auch die Gelegenheit fehlt, auf fremdem Werk die betreffenden Arbeiten ausführen zu lassen. Die Organisation ist bei dieser Genossenschaft eine sehr einfache, wenn es nur gelungen ist, das zur Beschaffung der Maschinen nothwendige Capital aufzubringen, es bedarf dann nur einer Geschäftsordnung für die Benutzung der Maschinen, die Thätigkeit von Vorstand und Aufsichtsrath ist eine sehr geringfügige, an dieselben würden nur bei complicirtem Betriebe größere Anforderungen gestellt werden.

Seitens der mecklenburgischen Gewerbevereine wird zur Zeit gerade sehr rührig für die Gründung von Werkgenossenschaften unter den Handwerkern agitirt, man sieht dort mit Recht in dieser Genossenschaftsart ein sehr zweckmäßiges Mittel, um dem Handwerker eine dem Großbetriebe ähnliche Productionsweise unter Anwendung von Maschinen zu ermöglichen und betont, daß die Bildung solcher Genossenschaften um so leichter zu erreichen sei, weil in denselben an Selbstverleugnung und Pflichtgefühl der Mitglieder die geringsten Ansprüche gestellt werden und weil hier eine Uebervortheilung der Mitglieder durch den Vorstand oder Angestellte ausgeschlossen sei. Erwägen wir, welche große Ausbreitung die Werkgenossenschaften in der Landwirthschaft unter weit schwierigeren Verhältnissen gefunden haben, so muß es freilich überraschen, daß diese Genossenschaftsart im Handwerk noch so gut wie gar nicht Eingang gefunden hat. Außer einer Werkgenossenschaft der Tuchmacher in Malchow i. M., einer solchen der Tischler in Güstrow i. M., einer Genossenschaft der Bäcker in Köln bestehen kaum weitere Werkgenossenschaften für Handwerker.

Wo die Handwerker zur Bildung von Genossenschaften, zur Organisation gemeinschaftlicher Geschäftsbetriebe nach der einen oder anderen Richtung hin aufgefordert werden, da wird auch aus dem Kreise der